

**Verfahrensabsprache
zu Anträgen der „Familienorientierten Rehabilitation“ für Kinder und Jugendliche mit
besonders schweren chronischen Erkrankungen**

vom 1. Januar 2020

Präambel

Besonders schwere chronische Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen können zu erheblichen Belastungen und Beeinträchtigungen der Alltagsaktivitäten der Familie führen. Um sicherzustellen, dass diese Kinder und Jugendlichen im Rahmen der unterschiedlichen Leistungsgesetze der Renten- und Krankenversicherung nach einheitlichen Voraussetzungen unbürokratisch eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation mit familienorientierter Zielstellung (im Folgenden „Familienorientierte Rehabilitation“ genannt) erhalten können, treffen

die Deutsche Rentenversicherung Bund,
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als LAK
und
der GKV-Spitzenverband unter Beteiligung
des AOK-Bundesverbandes,
des BKK Dachverbandes,
des IKK e. V.,
der KNAPPSCHAFT,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als LKK
sowie
des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek)

folgende Verfahrensabsprache:

**§ 1
Gegenstand**

- (1) Die Verfahrensabsprache regelt das Verfahren zur Durchführung einer „Familienorientierten Rehabilitation“ für Kinder und Jugendliche mit besonders schweren chronischen Erkrankungen.
- (2) Bei der „Familienorientierten Rehabilitation“ im Sinne dieser Verfahrensabsprache wird das kranke Kind¹ von seinen Eltern/Erziehungsberechtigten und/oder Geschwistern begleitet. Begründet wird diese Begleitung damit, dass die Erkrankung des Kindes auch Auswirkungen auf die übrigen Familienangehörigen hat, so dass deren Einbeziehung in den Rehabilitationsprozess erforderlich ist.

Auch Lebensgefährten eines Elternteils, d.h. nicht verheiratete Lebenspartner, die weder erziehungsberechtigt sind noch den Status des Stiefelternteils besitzen, können mitaufgenommen werden, wenn sie ein wichtiger Bestandteil des Familienverbundes sind. Gleiches gilt auch für Kinder, die rechtlich gesehen keine Geschwister des kranken Kindes sind, aber dennoch zum Familienverbund gehören.²

¹ Wenn in dieser Verfahrensabsprache der Begriff „Kind“ verwendet wird, schließt dieser Jugendliche ein.

² Im Folgenden werden die unter § 1 Abs. 2 genannten Personen als Familienangehörige bezeichnet.

§ 2

Voraussetzungen für die Durchführung einer „Familienorientierten Rehabilitation“

- (1) Voraussetzung ist, dass die Krankheit des Kindes aufgrund ihres besonderen Schweregrads die Alltagsaktivitäten der Familie erheblich beeinträchtigt. Eine „Familienorientierte Rehabilitation“ kommt insbesondere bei Krebserkrankungen, Mukoviszidose, Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen in Betracht.
- (2) Ausschlaggebend für die Prüfung der Mitaufnahme von Familienangehörigen ist die Situation des kranken Kindes und die Auswirkung der Krankheit auf die Familiensituation. Maßgebend ist, dass die Mitaufnahme der Familienangehörigen eine notwendige Voraussetzung für den Rehabilitationserfolg des kranken Kindes ist. Eine eigene Rehabilitationsbedürftigkeit der Familienangehörigen ist nicht erforderlich; § 3 Abs. 4 ist zu berücksichtigen.
- (3) Es muss die Notwendigkeit und Möglichkeit der Beratung und Schulung sowie der medizinisch-psychologischen Betreuung der betroffenen Familienangehörigen bestehen.

§ 3

Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Das Antragsverfahren der gesetzlichen Renten- bzw. Krankenversicherung bleibt von der Verfahrensabsprache unberührt: Leistungspflicht und Kostenträgerschaft sind an das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft. Die Prüfung der Indikation für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erfolgt gemäß den sozialmedizinischen Kriterien, d.h. Prüfung der Rehabilitationsbedürftigkeit, der Rehabilitationsfähigkeit, des Rehabilitationszieles und der positiven Rehabilitationsprognose des Kindes. Die Auswahl der Rehabilitationseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung der Indikation und des qualitätsgesicherten Rehabilitationskonzeptes der Einrichtung.
- (2) Leistungen der „Familienorientierten Rehabilitation“ sind eine Form der Kinder- und Jugendlichenrehabilitation, so dass auch in Fällen einer „Familienorientierten Rehabilitation“ eine gleichrangige Zuständigkeit von Renten- und Krankenversicherung besteht.
- (3) Geht ein Antrag auf eine „Familienorientierte Rehabilitation“ bei einem Partner der Verfahrensabsprache ein oder stellt sich im Laufe der Bearbeitung heraus, dass es sich um einen solchen Fall handelt, koordiniert dieser Rehabilitationsträger, unabhängig von seiner Zuständigkeit, das Antragsverfahren „federführend“ unter Berücksichtigung der in dieser Verfahrensabsprache getroffenen Regelungen.
- (4) Stellt sich im Verlauf der Bearbeitung des Antrags auf eine „Familienorientierte Rehabilitation“ heraus, dass für einen Familienangehörigen ein eigenständiger Rehabilitationsbedarf besteht, und sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Renten- oder Krankenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu erbringen, prüft der in Absatz 3 genannte „federführende“ Rehabilitationsträger die Zuständigkeit für diese Maßnahme und unterstützt den Familienangehörigen bei der Antragstellung. Dabei ist eine zeitgleiche Leistungserbringung in derselben oder in einer anderen Rehabilitationseinrichtung am Rehabilitationsort anzustreben.
- (5) Die Kosten für die Mitaufnahme von Familienangehörigen werden von dem Träger, der die Hauptleistung erbringt, übernommen, wenn die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 4 Trägerübergreifende Koordination

- (1) Die Partner der Verfahrensabsprache verpflichten sich, innerhalb ihrer jeweiligen Organisationsstrukturen eine trägerübergreifende, kooperative Zusammenarbeit in den in dieser Verfahrensabsprache geregelten Fällen im Rahmen ihres gesetzlichen Leistungsspektrums zu gewährleisten. Zur Koordination von problematischen Fallkonstellationen benennen die Partner der Verfahrensabsprache Ansprechpartner, die gemeinsam auf eine einvernehmliche und zügige Erledigung dieser Fälle hinwirken.
- (2) Weiterhin werden sich Renten- und Krankenversicherung zur Fortentwicklung der Verfahrensabsprache regelmäßig miteinander in Verbindung setzen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verfahrensabsprache tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Verfahrensabsprache vom 1. Oktober 2009. Sie gilt für alle nach dem 31. Dezember 2019 gestellten Anträge auf „Familienorientierte Rehabilitation“.

Bestehende regionale Vereinbarungen mit gleicher Zielsetzung bleiben unberührt.

Berlin, 16.01.2020
Ort, Datum

Brigitte Jsm
Deutsche Rentenversicherung Bund

Karlsruhe, 30.01.2020
Ort, Datum

[Signature]
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als LAK

Berlin, 27.01.2020
Ort, Datum

[Signature]
GKV-Spitzenverband